

Anlage 2

I.

Interne Einschätzung der Abänderungsvorschläge der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien zum Entwurf eines Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen. (Nicht auf der Beratung darzulegen.)

Die Abänderungsvorschläge der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien beziehen sich auf folgende Hauptprobleme:

1. Verbindung des Atomwaffensperrvertrages mit unmittelbaren Abrüstungsmaßnahmen und regelmäßige Konferenzen über den Stand dieser Maßnahmen.
2. Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, "niemals und unter keinen Umständen Kernwaffen gegen nichtkernare Staaten einzusetzen und diese Staaten niemals und in keiner Weise mit der Anwendung von Kernwaffen zu bedrohen".
3. Veränderung der Kündigungsklausel.
(Streichung der Pflicht zur Motivierung der Kündigung)
4. Einberufung von periodischen Konferenzen zur Prüfung, wie die Vertragspartner ihre Verpflichtungen erfüllen.

Mit diesen Abänderungsvorschlägen beharrt die Sozialistische Republik Rumänien zum größten Teil auf ihren bereits am 19. Oktober 1967 und am 6. Februar 1968 vor dem 18-Staaten-Abrüstungsausschuß erhobenen Forderungen. Rumänien setzt damit seine, den Abschluß des Vertrages gefährdende Politik fort. Diese rumänischen Abänderungsvorschläge gegen den Vertragsentwurf sind umso schädlicher und gefährlicher, als die westdeutsche Bundesrepublik mit allen Mitteln das Zustandekommen eines solchen Vertrages zu verhindern sucht. Hinzu kommt, daß Rumänien diese Einwände zu einem Zeitpunkt vorbringt, zu dem die Auseinandersetzungen um den Vertragsentwurf in eine kritische Phase eingetreten sind.

Die rumänischen Einwände bedeuten eine Stärkung der Banner

- 2 -

Position und geben der Bonner Regierung zusätzlich das Argument in die Hand, daß prinzipielle Einwände gegen den Vertragsentwurf in allen drei politischen Staatengruppierungen (kapitalistische, neutrale und sozialistische) bestünden. Die Haltung Rumäniens begünstigt neue Einwände anderer Staaten gegen den Vertragsentwurf und trägt somit dazu bei, das Zustandekommen des Vertrages weiter zu verzögern. Die Angriffe des rumänischen Vertreters in Genf gegen den neuen sowjetischen Entwurf haben massive Attacken des brasilianischen und italienischen Vertreters nach sich gezogen.

Jede Verzögerung begünstigt objektiv das Streben der Bonner Regierung nach Zugang zu Kernwaffen, denn die Bonner Regierung trachtet nach Zeitgewinn, um vollendete Tatsachen zu schaffen.

Die Gefahr, die von dem Kernwaffenstreben des westdeutschen Militarismus ausgeht und deren Eindämmung eines der Hauptanliegen der UdSSR, der DDR und anderer sozialistischer Länder im Zusammenhang mit dem Atomwaffensperrvertrag ist, wird von der SRR negiert. Die von der Sowjetunion und anderen sozialistischen Staaten ausgesprochenen Warnungen und Hinweise auf die Tatsache, daß gegenwärtig aller Wahrscheinlichkeit nach die letzte reale Möglichkeit besteht, dem westdeutschen Imperialismus den Weg zu Kernwaffen zu ver sperren, werden mißachtet.

Die Haltung der rumänischen Seite steht damit in direktem Widerspruch zu der auch von ihr in der Bukarester Erklärung gebilligten Forderung, "daß die Staaten ihre Anstrengungen darauf richten (müssen), die Möglichkeiten auszuschließen, daß die westdeutsche Bundesrepublik in beliebiger Form ... Zugang zu Kernwaffen erlangt".

II.

Konzeption für die Stellungnahme der DDR-Delegation zu den einzelnen rumänischen Änderungsvorschlägen1. Zu Artikel VI(Gegenwärtige Formulierung im sowjetischen Vertragsentwurf:

"Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, im Geiste des guten Willens Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Einstellung des atomaren Wettrüstens und zur Abrüstung sowie über einen Vertrag über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer Kontrolle zu führen."

Rumänischer Abänderungsvorschlag:

- "1. Die dem vorliegenden Vertrag beitretenen Seiten, die nukleare Waffen besitzen, verpflichten sich, sobald als möglich konkrete Maßnahmen zur Einstellung der Produktion von nuklearen Waffen, zur Verringerung und Zerstörung der nuklearen Waffen und ihrer Transportmittel ins Ziel zu ergreifen.
2. Wenn fünf Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages derartige Maßnahmen nicht ergriffen werden, werden die Seiten die entstandene Situation untersuchen und über die zu ergreifenden Maßnahmen entscheiden."

Stellungnahme zu Punkt 1:

Im Grunde ist der wesentliche Inhalt des Änderungsvorschlages Punkt 1 bereits im Artikel VI des sowjetischen Vertragsentwurfes enthalten, der die Vertragspartner verpflichtet, Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Einstellung des atomaren Wettrüstens und zur Abrüstung zu führen. Einen im Inhalt ähnlichen, allerdings alle Vertragspartner verpflichtenden Vorschlag unterbreitete die schwedische Delegation am 8.2.1968 zur Abänderung des Vertragsentwurfes. (Der sowjetische Delegationsleiter, Genosse Rostschin, bezeichnete diesen schwedischen Vorschlag als nicht gegen den Abschluß des Vertrages gerichtet, über den diskutiert werden kann).

Die DDR unterstützt den Standpunkt der sowjetischen Seite und betont, daß die Verpflichtung zur Abrüstung für alle Vertragspartner und nicht nur für die kernwaffenbesitzenden gilt.

Stellungnahme zu Punkt 2:

Der Punkt 2. des rumänischen Änderungsvorschlages birgt die Gefahr in sich, den eigentlichen Sinn des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu verwischen. Der sowjetische Vertragsentwurf sieht in Artikel VIII/3 vor, daß fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages in dem eine Konferenz der Vertragspartner durchzuführen ist, um die Wirksamweise des Vertrages zu überprüfen.

Der rumänische Änderungsvorschlag Artikel VI/2 macht dagegen nach fünf Jahren eine gesonderte Konferenz vor, auf der über die erzielten Ergebnisse auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung beraten werden soll. Er ist darauf gerichtet, auf einer solchen Konferenz ausschließlich die Erfüllung von Verpflichtungen der kernwaffenbesitzenden Staaten zu konsolidieren.

Ein solcher Vorschlag wäre den westdeutschen Absichten entgegen, möglichst kurzfristig nach Inkrafttreten des Vertrages eine eventuelle Revision zu ermöglichen und ggf. auch eine Kündigung und den Austritt der westdeutschen Bundesrepublik aus dem Vertrag zu erleichtern. Dieser Änderungsvorschlag würde also objektiv den westdeutschen Bestrebungen nach Aufnahme einer "Fluchtklausel" und auf diesem Wege nach Zugabe der Kernwaffen Vorschub leisten.

Aus diesen Gründen lehnt die DDR diesen rumänischen Änderungsantrag ab.

2. Zu Artikel VI a

(Gegenseitige Formulierung im sowjetischen Vertrags-
entwurf:

Artikel VI verpflichtet die Vertragspartner, "Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Einstellung des atomaren Wettlaufes und zur Abrüstung sowie über einen Vertrag über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen."

Diese darüber hinausgehende Verpflichtung in Bezug auf Sicherheitsgarantien ist in diesem Artikel und auch in anderen Teilen des Vertragsentwurfes nicht enthalten.

Rumänischer Änderungsvorschlag:

Die Regierung der SED beabsichtigt, ihrem Vorschlag einen Artikel VI einen neuen Artikel VI a folgen zu lassen:

"Die kernwaffenbesitzenden Seiten verpflichten sich feierlich, niemals und unter keinen Umständen nukleare Waffen zur Anwendung zu bringen und die Staaten, die keine nuklearen Waffen besitzen und sich verpflichten, weder nukleare Waffen herzustellen noch in ihren Besitz zu bringen, nicht mit der Anwendung dieser Waffen zu bedrohen."

Stellungnahme:

- a) Mit der Forderung nach einer Garantie der Kernwaffenmächte, keine Kernwaffen gegen nichtkernwaffenbesitzende Staaten einzusetzen, geht Rumänien über die Forderungen anderer Staaten nach Sicherheitsgarantien hinaus. Rumänien fordert - im Gegensatz zu anderen Staaten, wie z. B. Indien - diese Garantie auch für jene Staaten, auf deren Territorium Kernwaffen stationiert sind. Dieser rumänische Vorschlag bleibt weit hinter dem sowjetischen Vorschlag vom Februar 1966 zurück, der vorsieht, "daß in den Vertragsentwurf ein Artikel über das Verbot der Anwendung von Atomwaffen gegen nichtatomare Teilnehmerstaaten des Vertrages, auf deren Territorium keine Kernwaffen vorhanden sind, aufgenommen wird". Die sowjetische Initiative wurde von der Mehrheit der Staaten begrüßt, lediglich die USA wandten sich im Namen ihres westdeutschen Partners gegen diesen Vorschlag. Der rumänische Vorschlag enthält somit die direkte Forderung nach Sicherheitsgarantien auch für die westdeutsche Bundesrepublik, die auf allen möglichen Wegen Zugang zu Kernwaffen zu erlangen sucht. Der rumänische Änderungsvorschlag läßt vor allem außer acht, daß sich auf dem Territorium der westdeutschen Bundesrepublik ca. 6.000 amerikanische Atomsprengköpfe befinden.

Objektiv läuft dieser Änderungsvorschlag darauf hinaus, von der Sowjetunion ungeachtet dieser Umstände eine Sicherheitsgarantie für die westdeutsche Bundesrepublik zu fordern.

- b) Zum anderen hat die Sowjetunion der XIII. UNO-Vollversammlung den Entwurf einer umfassenden Konvention über das Verbot der Anwendung von Kernwaffen vorgelegt. Über diese Konvention wird in den UNO-Ausschüssen beraten und die Debatte soll auf der nächsten (XIV.) UNO-Vollversammlung fortgesetzt werden. Die Verknüpfung dieser Frage mit dem Vertrag über die Nichtweitergabe von Kernwaffen kann nur zu neuen Widersprüchen zwischen den an den Genfer Verhandlungen beteiligten Mächten und damit zu weiteren Verzögerungen des Vertragsabschlusses führen.
- c) Über die Frage der Sicherheitsgarantien der kernwaffenbesitzenden gegenüber den nichtkernwaffenbesitzenden Staaten, auf deren Territorium keine Kernwaffen stationiert sind, wird gegenwärtig zwischen den Delegationen der Sowjetunion und der USA in Genf verhandelt. Die Sowjetunion hat dazu den Vorschlag unterbreitet, Sicherheitsgarantien gegenüber solchen nichtkernwaffenbesitzenden Staaten entweder durch die Hinterlegung von Erklärungen beim Sicherheitsrat oder durch Veröffentlichung von Einzelerklärungen seitens der kernwaffenbesitzenden Staaten auszusprechen. Das bedeutet, daß solche Sicherheitsgarantien auf jeden Fall nicht im Rahmen des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen, sondern außerhalb dieses Vertrages - gesondert gegeben werden sollten. Der rumänische Vorschlag kann auch in diesem Punkt nur zu einer endlosen Verzögerung des Abschlusses des Vertrages führen.

Aus diesen Gründen wird dieser rumänische Änderungsvorschlag von der DDR abgelehnt.

3. Zu Artikel VIII

(Gegenwärtige Formulierung des sowjetischen Vertragsentwurfs:

"Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ist in Genf, Schweiz, eine Konferenz der Vertragspartner durchzuführen, um die Wirkungsweise dieses Vertrages im Hinblick darauf zu überprüfen, daß die Absichten und Bestimmungen des Vertrages verwirklicht werden."

Rumänischer Vorschlag:

Die Regierung der SRR schlägt vor, nach dem zitierten Paragraphen 3 folgenden neuen Paragraphen hinzuzufügen:

4. Später werden derartige Konferenzen periodisch alle fünf Jahre einberufen werden, um zu untersuchen, wie die dem Vertrag beitretenden Seiten ihre Verpflichtungen erfüllen.)

Ein Ähnlicher, von der schwedischen Delegation in Genf eingebrachter Vorschlag wurde von dem sowjetischen Delegationsleiter in Genf als diskussionswürdig bezeichnet.

Stellungnahme:

Die DDR unterstützt den sowjetischen Standpunkt und unterstreicht dabei, daß sich die periodisch alle fünf Jahre vorgesehene Konferenz mit den in Artikel VIII, Punkt 3 vorgesehenen Aufgaben beschäftigen muß.

4.

Zu Artikel X

(Gegensätzliche Formulierung des sowjetischen Vertragsentwurfes:
Artikel I, Punkt 3

- "1. Jeder Vertragspartner hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, aus dem Vertrag auszuschcheiden, wenn er zu der Auffassung gelangt, daß außerordentliche Umstände, die mit dem Inhalt dieses Vertrages im Zusammenhang stehen, die höchsten Interessen seines Landes gefährden. Von einem solchen Ausscheiden muß er alle Vertragspartner und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen drei Monate zuvor in Kenntnis setzen. Eine solche Mitteilung muß eine Erklärung über die außerordentlichen Umstände, die er als seine höchsten Interessen bedrohend ansieht, enthalten."

Rumänischer Änderungsvorschlag:

Die Regierung der SRR schlägt vor, den zitierten letzten Satz von Punkt 1. zu streichen, weil er nach Meinung der SRR die Souveränität der Vertragsstaaten einschränkt.)

Stellungnahme:

Der zitierte Satz des sowjetischen Vertragsentwurfes zielt eindeutig darauf ab, solchen aggressiven und atomwaffen-lüsternen Staaten wie der westdeutschen Bundesrepublik die "Flucht" aus dem Vertrag zu erschweren. Dieser Satz berücksichtigt die berüchtigte Praxis insbesondere des deutschen Imperialismus, Verträge unter fadenscheinigen Vorwänden wie einen Fetzen Papier zu zerreißen, wenn ihm die Zeit für die Anlösung von Aggressionen gekommen erscheint. Die Streichung dieses Satzes würde daher objektiv eine Begünstigung solcher Bestrebungen der westdeutschen Bundesrepublik darstellen. Diese Bestimmung hat nichts mit einem Eingriff in die Rechte eines "souveränen Staates zu tun, sondern ist eine notwendige Maßnahme, um die Wirksamkeit des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen zu sichern.

Der rumänische Änderungsvorschlag ist daher abzulehnen.